



GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23 Bezirk St. Veit a.d. Glan
Telefon: 04279-7600 Telefax: 04279-7600-22

Deutsch-Griffen, 5.11.2021
Zahl: 902/2021

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 4. November 2021, Zl. 902/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.172.100,00
Aufwendungen:	€ 2.022.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 110.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 40.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 220.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.849.500,00
Auszahlungen:	€ 2.677.600,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 171.900,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kosten-deckungsprinzip (8200, 8500, 8501, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 0,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. November 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Michael Reiner

